

# **Richtlinien**

der Stadt Weißenburg i. Bay.

für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden.

## **Ziel der Förderung**

Die Stadt Weißenburg i. Bay. fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch.

## **1. Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) mit Regenwasseranlagen mit einem **Mindestvolumen von 4 cbm**.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z.B. für die Gartenbewässerung, gegebenenfalls für die WC-Spülung.

Förderungsfähig sind die folgenden, technisch geprüften Maßnahmen:

Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten;

Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen); ausgeschlossen von der Förderung sind Dachrinnen und Fallrohre;

Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne);

## **2. Die Förderung wird ausgeschlossen**

- wenn für diese Maßnahme bereits Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden,
- für bereits bestehende Anlagen,
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist.

## **3. Fördergrundsätze**

Die Regenwasseranlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen zu berücksichtigen.

Arbeiten an der Trinkwasserinstallation (z.B. Trinkwassernachspeisung) sind ausschließlich von bei den Stadtwerken Weißenburg zugelassenen Vertragsinstallationsfirmen durchzuführen. Bei der Materialwahl des Rohrleitungsnetzes sind aus Korrosionsgründen Kunststoffrohre empfehlenswert.

### Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

Den Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden. Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.

## **4. Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. bei Eigentumswohnanlagen die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch deren Verwalter. Der Antrag ist mit dem Formblatt "Anlage 1" zu dieser Richtlinie bei der Stadtverwaltung einzureichen.

## **5. Höhe der Zuschüsse**

Die Stadt Weißenburg i. Bay. prüft, ob die Maßnahme technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest.

Der Zuschuss wird gemäß Nr. 9 nach Abschluss der Maßnahme, Vorlage der Schlussrechnung sowie bei Einspeisung des Regenwassers der Vorlage einer Inbetriebnahme Bescheinigung durch das Installationsunternehmen mit einem **Pauschalbetrag**

- bei reiner Gartennutzung von **600,-- €**
- bei gemischter Nutzung für Gartenzwecke u. Brauchwasser (insb. Toilettenspülung) von **900,-- €**

gewährt.

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Förderhöhe nicht erreichen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

## **6. Sonstige Voraussetzungen**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Weißenburg i. Bay. begonnen wurden. Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Fördergrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

## **7. Antragsverfahren**

Dem Antrag sind - soweit gefordert - folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums),
- Lageplan (Flurkarte 1:1000),
- Grundriss und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und den geplanten Anlagenteilen und Leitungen,
- Angebote und Kostenzusammenstellungen,
- Genehmigungen, soweit erforderlich, für den Bau der Regenwasseranlage, Baugenehmigung der vorhandenen Bebauung.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstücksentwässerung eine Baugenehmigung oder Genehmigung nach der Entwässerungssatzung erforderlich sein könnte.

## **8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen**

Die Auszahlung der Zuschüsse auf das im Antrag genannte Konto erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahmen unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung.

## **9. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Weißenburg i. Bay. auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Stadt Weißenburg i. Bay. behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

## **10. Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst auf den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2022 festgelegt.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Weißenburg, den 17.10.2019

Stadt Weißenburg i. Bay.

**gez.**

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister